

Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Gemeinde Lichtenau

Die Gemeinde Lichtenau erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) nach Beschluss des Gemeinderates vom 04.03.2024 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuern gilt auf dem Gebiet der Gemeinde Lichtenau. Sie gilt auch, wenn das Brauchtumsfeuer auf einem Privatgrundstück stattfindet.

§ 2 Begriffsbestimmung

Brauchtumsfeuer sind

- öffentlich für jedermann zugängliche
- unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege und Tradition örtlich verwurzelte
- anlass-, teilnehmer- sowie örtlich bezogene Feuer.

Abschnitt 2 – Merkmale

§ 3 Anlässe eines Brauchtumsfeuers

(1) Brauchtumsfeuer sind anlassbezogen.

(2) Sie dürfen nur zu folgenden, festgelegten Anlässen veranstaltet werden:

- a) Neujahrsfeuer (zwischen Dreikönigstag, 06.01. und Lichtmess, 02.02.)
- b) Osterfeuer (Nacht zum Ostersonntag/ Nacht zum Ostermontag)
- c) Maifeuer (Nacht zum 1. Mai)
- d) Johannisfeuer (Johannistag 24.06.)
- e) Martinsfeuer (Martinstag 11.11.)

§ 4 Teilnehmerkreis

Brauchtumsfeuer sind öffentlich zugänglich. Einzelne Personen dürfen von der Teilnahme nicht ausgeschlossen werden.

§ 5 Art des Brennmaterials

Bei einem Brauchtumsfeuer darf ausschließlich trockenes, unbehandeltes Schnitt- oder Kaminholz verwendet werden. Insbesondere ist es verboten, Strauch- und Baumschnitt, Laub sowie Reisig und auch Abfälle zu verbrennen.

Abschnitt 3 – Auflagen

§ 6 Umweltschutz

- (1) Das benötigte Brennmaterial darf frühestens zwei Tage vor dem Tag des Brauchtumsfeuers aufgeschichtet werden, um den Schutz von Kleintieren sowie Insekten zu gewährleisten.
- (2) Zum Entzünden des Feuers sind lediglich feste Anzünd-Materialien gestattet, um den Gewässer- und Trinkwasserschutz sicherzustellen.
- (3) Zur Reduktion von Rauch und Funkenflug sind entsprechende Maßnahmen zu treffen. Die maximale Höhe beträgt 4 m.
- (4) Ab 22 Uhr sind ebenfalls Maßnahmen zur Begrenzung der Lärmbelästigung zu treffen.

§ 7 Mindestabstände

Bei einem Brauchtumsfeuer ist hinreichend Abstand einzuhalten, mindestens aber

- 20 Meter zu Gebäuden
- 20 Meter zu Freileitungen
- 100 Meter zum Wald
- 20 Meter zu öffentlichen Straßen sowie
- 200 Meter zu Bahngleisen oder Autobahnen

Abschnitt 4 - Anzeige

§ 8 Anzeige eines Brauchtumsfeuers

- (1) Brauchtumsfeuer sind anzeigepflichtig.
- (2) Sie sind sechs Wochen vor dem jeweiligen Anlass schriftlich bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (3) Bei der Anzeige eines Brauchtumsfeuers müssen folgende Informationen zwingend übermittelt werden:
 - a) Art, Datum, Uhrzeit
 - b) Name und Anschrift des Veranstalters
 - c) Lage und Größe des Grundstücks
 - d) Zustimmungserklärung des Eigentümers, auf dessen Grundstück das Feuer stattfindet
 - e) Art und Menge des Brennmaterials
 - f) Angabe zu Höhe und Durchmesser des aufzustapelnden Materials
 - g) Angabe zur Einhaltung von Mindestabständen zu Wald, Gebäuden, Straßen sowie Bahngleisen (z. B. Skizze, Lageplan)
 - h) Brandschutzkonzept unter Angabe vorgehaltener Löschmittel und deren Menge
- (4) Veranstaltungsrechtliche Maßgaben bleiben unberührt.

§ 9 Genehmigungsfiktion

- (1) Die Genehmigungsfiktion nach einer Anzeige gem. Abs. 8 tritt eine Woche vor dem jeweiligen Anlass ein.

(2) Die Genehmigungsfiktion entfällt ab Waldbrandgefahrenstufe 3.

(3) Unbeachtlich der Abs. 1 und 2 kann die Gemeinde weitere Festlegungen und Auflagen aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung treffen.

§ 10 Nichterteilung einer Genehmigung

Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Brauchtumsfeuer untersagen. Dies gilt insbesondere aus Gründen des Brandschutzes, wenn bereits vier Anzeigen zum gleichen Anlass vorliegen.

Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 außerhalb der genannten Anlässe ein Brauchtumsfeuer veranstaltet,
2. entgegen § 5 und § 6 Abs. 2 andere, als die genannten Brenn- und Anzünd-Materialien verwendet,
3. entgegen § 7 nicht hinreichend Abstand einhält oder die Mindestabstände unterschreitet,
4. entgegen § 8 Abs. 1 das Brauchtumsfeuer nicht anzeigt,
6. entgegen § 8 Abs. 2 das Brauchtumsfeuer nicht fristgemäß oder entgegen Abs. 3 unvollständig anzeigt.
7. entgegen § 9 Abs. 2 gegen Auflagen und Festlegungen verstößt
8. entgegen § 10 untersagte Brauchtumsfeuer durchführt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Gemeinde Lichtenau tritt am 02.04.2024 in Kraft. Sie tritt am 31.03.2034 außer Kraft.

Lichtenau, den 05.03.2024

Andreas Graf, Bürgermeister